

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 298.

Sonnabend den 25. October.

1862.

Bekanntmachung.

Das 12. und 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 79. Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Thonwaaren- und Braunkohlen-Actienvereins Margarethenhütte bei Baugen, vom 23. Juni 1862;
- 80. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vorschussvereins zu Schneeberg, vom 18. Juli 1862;
- 81. Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, vom 30. August 1862;
- 82. Verordnung, die Ueberweisung des Amtsbezirks Scheibenberg an die Amtshauptmannschaft zu Annaberg betreffend, vom 4. September 1862;
- 83. Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Niederrührnitz-Kirchberger Steinkohlenactienvereins, vom 9. September 1862;
- 84. Verordnung, die zu Ertheilung von Concessionen der in §. 8, I des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 gedachten Art zuständigen Behörden betreffend, vom 13. September 1862;
- 85. Bekanntmachung, die Primogeniturordnung des Fürsten Otto Victor von Schönburg betreffend, vom 25. September 1862;
- 86. Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Brauergenossenschaft zu Falkenstein, vom 19. Sept. 1862;
- 87. Verordnung, die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen, der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dresden getroffenen Vereinbarungen betreffend, vom 27. September 1862;
- 88. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereins, vom 23. Sept. 1862;
- 89. Verordnung, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 13. September 1849 und vom 25. Juni 1851 betreffend, vom 27. September 1862;
- 90. Verordnung, die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Dampfessel betreffend, vom 29. September 1862;
- 91. Bekanntmachung, die Eröffnung der Eisenbahnbetriebs-telegraphenstationen zu Ober-Oberwitz an der Löbau-Zittauer und zu Klingenberg-Colmnitz an der Tharandt-Freiberger Eisenbahn für die allgemeine telegraphische Correspondenz betreffend, vom 1. October 1862;
- 92. Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend, vom 2. October 1862;
- 93. Verordnung, die neue Hofrangordnung betreffend, vom 30. September 1862.

sind bei uns eingegangen und werden bis zum 8. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntniß öffentlich aushängen.

Leipzig am 22. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Thorked.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 2. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1862 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuerjahres herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme unerinnert abzuführen.

Leipzig, den 23. October 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laupe.

Bekanntmachung.

Das Ausschreiben einer Concurrnz für den Bau des „Frege'schen Asyls“ betreffend.

Der verstorbene Herr Kammerrath, Comthur und Ritter Christian Gottlob Frege hatte „zu Erbauung billiger Miethwohnungen für minder bemittelte hiesige Einwohner“ ein Vermächtniß von 20000 Thlr. ausgesetzt. Dieser Bau soll im nächsten Frühjahr begonnen werden. Für den Entwurf von Plänen dazu schreiben wir hiermit eine Concurrnz aus. Der lithographirte Situationsplan und das gedruckte Bauprogramm können auf unserem Bauamte in Empfang genommen werden.

Die Pläne selbst sind nebst genauen Kostenanschlägen bis spätestens 31. December 1862 bei uns einzureichen. Sie sind mit einem Motto zu bezeichnen und es ist denselben ein versiegeltes, äußerlich mit dem gleichen Motto versehenes Couvert beizufügen, welches Namen und Wohnort des Einsenders enthält.

Die sämtlichen, bis zur genannten Frist eingehenden Pläne werden wir drei von uns zu ernennenden Bauverständigen, unter denen sich unser städtischer Baudirector befinden wird, zur Begutachtung vorlegen und setzen hiermit einen Preis von

Einhundert fünfzig Thalern

für denjenigen Plan aus, welcher als der beste und den Bestimmungen des Bauprogramms am besten entsprechend erkannt wird. Dieser Plan geht in unser Eigenthum über; der Name seines Uebersenders wird öffentlich bekannt gemacht.